

Sozialpolitik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jahres 1918 von 10,371 auf 11,401, total also um 1033 gehoben werden, darunter waren 401 weibliche Mitglieder. Die 3000 Neueintritte zeigen, dass die Fluktuation eine ziemlich grosse ist; der Verband hofft, bis Jahreschluss die Zahl von 12,000 Mitgliedern zu überschreiten.

Lederarbeiter. Nach 14tägiger Dauer wurde der Streik in der Schuhfabrik *Brüttisellen*, an dem 600 Arbeiter beteiligt waren, erfolgreich beendet. Die Stunden- und Tagelöhne werden um 15 %, die Akkordpreise um 10 % erhöht, die bisherigen Teuerungszulagen weiterbezahlt.

In *Lausanne* streikten 40 Schossschuhmacher drei Tage und erreichten die Ansetzung eines Minimallohnes von 90 Cts. sowie Lohnerhöhungen von 18 bis 35 %.

Schneider. Bei der Firma Wiener Werkstätte A.-G. in Zürich wurde ein Vertrag abgeschlossen, der die neunstündige Arbeitszeit mit freiem Samstagnachmittag ohne Lohnabzug vorsieht. Der Wochenlohn inklusive Teuerungszulage beträgt für Schneider 84 Fr., für Schneiderinnen 60 Fr. Nach einjähriger Beschäftigung wird eine Woche bezahlter Ferien gewährt.

A. U. S. T. Der Schweizer. Eisenbahnwerkstattearbeiter-Verband hatte bei den zuständigen Verwaltungsorganen der S. B. B. das Begehren gestellt, eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Reparaturwerkstätten einzuführen, unter grundsätzlicher Festhaltung der Einführung des Achtstundentages. Insbesondere wurde das Begehren auf Einführung des freien Samstagnachmittags ohne Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen gestellt.

Der Verwaltungsrat trat indessen auf das Begehren nicht ein, und ein bescheidener Vermittlungsvorschlag, der eine wöchentliche Arbeitszeit von anderthalb Stunden zur Folge gehabt hätte, wurde ebenfalls abgewiesen. So wie die Verhältnisse zurzeit liegen, ist die Durchsetzung der Forderung durch Arbeitseinstellung zurzeit nicht möglich. Dagegen hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des Werkstattearbeiter-Verbandes am 25. August in Luzern einstimmig beschlossen, bei Verweigerung jedes Entgegenkommens der Verwaltungsbehörden über die Reparaturwerkstätte die Sperre zu verhängen. Solche Werkstätten sind in Freiburg, Yverdon, Biel, Olten, Zürich, Bellinzona, Chur, Rorschach und Romanshorn.

Zahntechniker. Eine von über 50 Zahntechnikern besuchte Versammlung der Sektion Zürich beschloss, in eine Lohnbewegung einzutreten. Gefordert werden für Jahreseinkommen bis zu 3000 Fr. 30 %, von 3000 bis 4000 Fr. 25 % und von 4000 bis 5000 Fr. 20 % Teuerungszulagen, die rückwirkend auf 1. Juli 1918 auszurichten sind. Sodann werden die tägliche achtstündige Arbeitszeit und der freie Samstagnachmittag gefordert. Zur Generalversammlung des Gesamtvereins am 13. Oktober werden diese Forderungen jedenfalls für die ganze Schweiz gestellt.

Zimmerleute. Der Zimmerleutestreik in Schaffhausen ist nach fast dreiwöchiger Dauer mit Erfolg für die Arbeiter beendet worden. Die Arbeit wurde am Donnerstag den 26. September wieder aufgenommen. Der Stundenlohn wird mit dem 15. Oktober auf 1 Fr. 35 erhöht, die Handlanger erhalten einen Durchschnittslohn von 1 Fr. Der brutale Versuch, die Arbeiter durch die Aussperrung gefügig zu machen, ist den Herren also übel bekommen.



Arbeitslosenfürsorge.

In dem Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben, vom 5. August 1918, ist den Kantons-

regierungen, die zu den vorgesehenen Unterstützungen ein Drittel beisteuern sollen, eine bedeutende Mitarbeit überbunden. Sie sollen die Organisation für die Unterstützungsaktion schaffen und überwachen und bei Differenzen das letzte Wort haben.

Als erste, die sich mit der Sache befasst und im Sinne des Bundesratsbeschlusses Bestimmungen aufgestellt hat, meldet sich Baselstadt. Es verdient das hervorgehoben zu werden, weil manche unserer Kantonsregierungen in solchen Fragen ausserordentlich langsam arbeiten, ja, man darf sagen, dass man sich mit Erfolg bemüht, sie möglichst zu verschleppen.

Die Vollziehungsverordnung von Basel sucht die Materie in möglichst einfacher Weise zu ordnen. Der bureaukratische Apparat, der mit Recht sehr gefürchtet ist, soll so wenig als möglich belastet werden.

Wir empfehlen unsern Genossen in den andern Kantonen, die Verordnung und die andern dazugehörenden Drucksachen vom Departement des Innern in Basel zu beziehen. Sie können an Hand dieser Dinge, wenn es nötig ist, ihren saumseligen Regierern auf die Strümpfe helfen.



Sozialpolitik.

Unfallversicherung. Eine Konferenz der Arbeitersekretäre, die am 10. September in Zürich stattfand, stellte an den Verwaltungsrat der Anstalt die Begehren, dass: 1. Muskelzerrungen allgemein, insbesondere wo das plötzliche Auftreten von Schmerzen nach Ueberheben festgestellt ist, als Unfall anerkannt werden. 2. Der Praxis der Kürzung des Krankengeldes nach Art. 91 energisch entgegengetreten werde. 3. Bei Berufskrankheiten, die nachgewiesenermassen durch Giftstoffe, die auf der Giftliste stehen, verursacht worden sind, Krankengeld bezahlt wird ohne Rücksicht darauf, wieviel Prozent des Giftstoffes die betreffende Lösung enthalten habe. 4. Eine Berufskrankheit nicht abgelehnt werden darf, weil ihre Entstehung auf einen unbekannten Stoff, der als Fabrikgeheimnis gilt, zurückzuführen ist. 5. Der Verlust künstlicher Zähne wie anderer wichtiger Ersatzteile infolge mechanischer Einwirkung von aussen als Unfall zu betrachten und zu entschädigen, resp. der Schaden zu ersetzen ist. 6. Dafür zu sorgen, dass die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall nicht nach verhältnismässig kurzem Unterbruch der Arbeit (Aussetzen) erlischt, sondern erst dann, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig gelöst ist und eine Wiederaufnahme im gleichen Betrieb in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten ist. 7. Die Auszahlung des Krankengeldes nicht erst nach Abschluss des Unfalles oder nach wochenlanger Verzögerung, sondern regelmässig jede Woche durch den Unternehmer oder durch die Versicherung ausbezahlt wird. 8. Der Unfallabschluss sofort nach Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt. 9. Den Verunfallten oder ihren Vertretern die Akten zur Einsichtnahme *ausgehändigt* werden, wie das bei der Privatversicherung allgemein üblich war. 10. Den Verunfallten, die von der Versicherung zur Vornahme einer Expertise oder aus einem andern Grunde geladen werden, nebst Fahrgeld und Lohnverlust auch die Unterhaltsspesen vergütet werden, wie es überall und allgemein üblich ist. 11. In den Fällen, wo die Entstehung des Unfalls zweifelhaft ist, eine umfassende unparteiische Bestandaufnahme erfolgt und bei Ablehnung der Entschädigungspflicht eine ausführliche Begründung beigegeben wird. 12. Den Verunfallten nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall ein Doppel der Schlussquittung ausgehändigt und die Bestimmung auf der Schlussquittung «Mit der Anerkennung der Schluss-

abrechnung erlöschen alle fernern Ansprüche» gestrichen wird. 13. Nichtbetriebsunfälle, die während eines Unfalls eintreten, wie diese als entschädigungspflichtig gelten, wie auch während des Bezuges von Krankengeld Prämien beansprucht werden können. 14. Bei Lehrlingen, die beim Lehrherrn Kost und Logis haben, der Betrag hierfür in Geld umgerechnet und an die Stelle bezahlt wird, die den Lehrling während der Krankheit verpflegt. 15. Abzüge wegen «*grober Fahrlässigkeit*» nur in ganz krassen Ausnahmefällen zugelassen werden sollen, so bei schwerer Trunkenheit oder fruchtloser Warnung vor einem möglichen Unfall. 16. Verweigerung des Krankengeldes wegen Nichtbefolgung einer Ladung nur zulässig sein soll, wenn der Verunfallte ohne zwingende Gründe trotz Mahnung auf seiner Weigerung beharrt. 17. Das Krankengeld wie unter dem Haftpflichtgesetz auch dann auszuzahlen sei, wenn sich die übrige Arbeiterschaft des betreffenden Betriebes im Ausstand befindet. 19. Abzüge von «Regentagen» bei Bauarbeiten unstatthaft sind.



Notizen.

Vereinigung Schweizer. Angestelltenverbände (V. S. A.). Die schon lange projektierte Gründung dieser Organisation ist nun auf 4. Juli 1918 erfolgt. Es sind ihr sechs Verbände mit total 30,277 Mitgliedern beigetreten. Der Kaufmännische Verein mit 20,550 Mitgliedern wird wohl die Hauptrolle darin spielen. Das in Art. 4 der Statuten enthaltene Programm ist ganz nett, erstrebt wird der Schutz der Interessen aller Privatangestellten. Inwiefern dieser Schutz erreicht wird, das dürfte wohl die Zukunft zeigen. Wenn die Leute Erfolge etwelcher Art erzielen wollen, dann müssen sie schon etwas andere Kampfmittel zur Anwendung bringen, als man sie etwa beim Kaufmännischen Verein mit seinen weinerlichen Inseraten zuhanden der Prinzipale zu sehen gewohnt war. Wollen sie aber diese energischeren Kampfmittel anwenden, so kommen sie zur klassenbewussten Arbeiterschaft, die ihre Forderungen in gewerkschaftlichem Kampfe durchgeführt; wollen sie es nicht tun, dann bleiben sie eken, was sie seit je waren, eine kleinbürgerliche Gesellschaft, die in ihrem Standesdünkel und ihrer Sucht, bei den Prinzipalen lieb Kind zu bleiben, niemals zu nennenswerten Erfolgen kommen kann. Wie primitiv die Organisation übrigens ist, davon zeugt am besten der Umstand, dass nur ein erstmaliger fester Beitrag von 20 Cts. pro Mitglied erhoben wird, die späteren Auslagen werden auf dem Wege des Umlageverfahrens gedeckt.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird auch bei diesen Leuten eine bessere Einsicht hervorrufen und sie zur Ueberzeugung bringen, dass es heute im Wirtschaftskampf kein In-der-Mitte-bleiben, sondern nur ein Entweder-Oder gibt.



Volkswirtschaft.

Notstandskommission. An der Sitzung vom 14. September wurde der Bericht über eine Konferenz zur Neufestsetzung von Bauholzhöchstpreisen entgegengenommen. Die Preise wurden gegen die Stimmen der Konsumenten von Fr. 110.— auf Fr. 136.— pro Kubikmeter heraufgesetzt. Es wurde festgestellt, dass die bisherigen Höchstpreise um fast das Doppelte überschritten wurden.

Die Milchversorgung ist nun in ein solches Stadium gelangt, dass die Einführung der eidgenössischen Milchrationierung erwogen wird. Ueber den Weg, der

eingeschlagen werden soll, besteht noch kein Einvernehmen. Einzelne Kantone machen Anspruch auf Sonderbehandlung geltend. Die Notstandskommission schlägt vor eine Ration von ½ Liter für Erwachsene und ein Liter pro Kind.

Eine Eingabe des Oltener Aktionskomitees an den Bundesrat über die Versorgung mit Kartoffeln soll grundsätzlich unterstützt werden.

In einer Debatte über Einschränkung der Herstellung von Confiserie und Patisserie wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die solchen Bestrebungen aus volkswirtschaftlichen und ernährungstechnischen Gründen entgegenstehen. Es soll die Angelegenheit gründlich untersucht werden.

Kartoffelversorgung. Der Beschluss des Bundesrates, dass den Konsumenten pro Kopf für das Versorgungsjahr 1918/19 90 Kg. Kartoffeln zustehen sollen, während den Selbstversorgern pro Familienglied der Ertrag von zwei Ar nebst dem Ueberschuss über 90 Kg. Ertrag jeder weitem Ar zur freien Verwendung zu stehen soll, hat begreiflicherweise argen Anstoss erregt. Das Oltener Aktionskomitee hat an den Bundesrat unverzüglich eine Eingabe um Erhöhung der Ration und um stärkere Heranziehung der Ernte gerichtet.

Wie wenig auch hier wieder die Konsumenteninteressen berücksichtigt wurden, zeigt die Tatsache, dass der Bundesrat dem Antrag der Arbeiterschaft auf Beschlagnahme und gerechte Verteilung der Ernte wieder eine Halbheit entgegengesetzt hat, die, wenn sie aufrechterhalten wird, zu einer Ernährungskatastrophe führen muss.



Ausland.

England. Ueber eine starke Zunahme der Frauenarbeit berichtet die «Labour Gazette». Gemäss einer vorgenommenen amtlichen Statistik hat sich die Zahl der in Industrie, Landwirtschaft, Handel, Verkehrswesen, in Verwaltungszweigen aller Art und in den freien Berufen tätigen Frauen von 3,275,000 auf 4,741,000 gehoben. Nicht weniger als 1,442,000, somit 44 Prozent der Zahl der seit Kriegsausbruch beschäftigten Arbeiterinnen, mussten als Ersatz für männliche Arbeiter eingestellt werden!

Weitaus die meisten Frauen sind selbstverständlich in der Industrie beschäftigt. Ihre Zahl stieg in den 3½ Berichtsjahren von 2,175,500 auf 2,708,500, darunter 503,000 die Männerarbeit leisten. Die Zahl der im Handel beschäftigten Frauen beträgt 839,000, darunter 342,000, welche als «Männerersatz» arbeiten.



Literatur.

Der Neue Volkskalender für das Jahr 1919 ist soeben erschienen. Dieser Kalender wurde bekanntlich für das Jahr 1918 erstmals herausgegeben, und zwar gemeinsam von der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Unionsdruckerei Bern. Dem Grundsatz «vom Guten das Beste» sind Herausgeber und Verleger wie Redaktion treu geblieben. Der Neue Volkskalender darf daher als ein wirkliches Volksbuch bezeichnet werden, er bietet für den ausserordentlich billigen Preis von 60 Rappen des Unterhaltenden, Anregenden und Belehrenden bei einem Umfang von 112 Seiten so vieles und Mannigfaltiges, dass seine Lektüre für jeden Proletarier und jede Proletarierin zum Genuss wird.

Wir empfehlen den Bezug des Kalenders aufs wärmste. Bestellungen sind an die Unionsdruckerei Bern, Kapellenstrasse 6, zu richten. Wiederverkäufern Rabatt.